

## Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe der Einwohnergemeinde Evilard

Die Einwohnergemeinde Evilard erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 32, Abs. 1, Ziffer b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard vom 14. September 1998 das folgende Reglement:

- Grundsatz**
- Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Evilard erhebt eine Kurtaxe.
- <sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die im Interesse der Gäste liegen.
- <sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation**
- Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat steht unter der Aufsicht der Gemeindeversammlung und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Abgabepflicht**
- Art. 3** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Evilard übernachten. Sie wird von allen Personen erhoben, die gewerbmässig oder gelegentlich gegen Entgelt Personen beherbergen. Als Beherberger oder Beherbergerinnen gelten insbesondere Inhaber und Inhaberinnen oder Leiter und Leiterinnen von
- a) Hotels, Gasthöfen und Pensionen
  - b) Ausbildungsstätten, die Besucher/Besucherinnen sowie Teilnehmende an Kursen und Modulen der Aus- und Weiterbildung und Trainingslagern beherbergen
  - c) Jugendherbergen
  - d) Campingplätzen
  - e) Ferien- und Erholungsheimen
  - f) Gruppenunterkünften und Massenlagern
  - g) Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmern
  - h) Übernachtungsangeboten wie Schlafen im Stroh, Tipis oder andere Formen von Abenteuerunterkünften
- <sup>2</sup> Grundeigentum in Evilard befreit nicht von der Kurtaxe.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für die Beherberger und Beherbergerinnen jährliche Pauschalen gemäss Abs. 1 des vorliegenden Artikels festsetzen.

## Ansätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Person und Übernachtung Fr. 1.00 bis Fr. 2.00.

<sup>2</sup> Die jährliche Pauschale beträgt für Ferien- und Zweitwohnungen bzw. Häuser je Objekt für :

- a) eine Wohneinheit mit maximal 2 Zimmern:  
Fr. 70.00 bis Fr. 140.00
- b) eine Wohneinheit mit 3 Zimmern:  
Fr. 140.00 bis Fr. 280.00
- c) eine Wohneinheit zwischen 4 und 7 Zimmern:  
Fr. 210.00 bis Fr. 420.00
- d) einen Wohnwagen:  
Fr. 70.00 bis Fr. 140.00

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Tarife mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

## Ausnahmen

**Art. 5** <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Evillard unentgeltlich übernachten
- b) Kinder unter 16 Jahren
- c) Studentinnen und Studenten, die sich in lokal ansässigen Ausbildungsstätten zu einer regulären langfristigen Ausbildung aufhalten
- d) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, sozialen Institutionen, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die touristischen Einrichtungen nicht selbständig benutzen können
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung in gemeindeeigenen Unterkünften
- f) Asylbewerber und Asylbewerberinnen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug  
1. Beherbergende

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe vollständig oder auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

2. Eigentum /  
Dauermiete

**Art. 7** <sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jah-respauschale berechnet.

<sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten

<sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis einen Monat vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres bei der Einwohnergemeinde Evilard die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Beherbergenden sowie die Personen, welche die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Einwohnergemeinde Evilard.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Einwohnergemeinde Evilard zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Formulars für die Kurtaxe
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

<sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Einwohnergemeinde Evilard das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

**Art. 10** Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Einwohnergemeinde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Steuerrecht

**Art. 11** <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Einwohnergemeinde Evilard behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

**Art. 12** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

**Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der lokalen Kurtaxe nicht inbegriffen.

Andere Abgaben

**Art. 14** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der lokalen Kurtaxe nicht inbegriffen.

Inkrafttreten

**Art. 15** <sup>1</sup> Das Reglement über die Kurtaxe tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement betreffend die Erhebung einer Beherbergungsgebühr der Einwohnergemeinde Evilard vom 28. Dezember 1949 sowie alle anders lautenden Vorschriften.

<sup>3</sup> Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

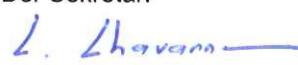
<sup>4</sup> So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2004.

#### GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

  
Alfred Dennler

Der Sekretär:

  
Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

  
Christophe Chavanne

Evilard, 29. Juli 2004